

Riegenreglement

Damenriege TV Sissach

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Damenriege Turnverein Sissach (nachfolgend DR genannt) besteht innerhalb des Turnvereins Sissach (TVS) eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die DR bezweckt die allseitige turnerische Betätigung sowie Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der DR sind zugleich Mitglied der in Art. 3 der Statuten des TVS aufgeführten Verbände.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der DR können alle Aktiven und Jugendlichen gemäss Art. 5 der Statuten des TVS werden.

Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4 Organe

Die Organe der DR sind:

- Riegenversammlung (Art. 20 der Statuten TVS und Art. 5 Riegenreglement)
- Riegenvorstand (Art. 18 der Statuten TVS und Art. 8 Riegenreglement)
- Kontrollstelle (Art. 27 der Statuten TVS)
- ev. weitere Kommissionen oder Organe

Art. 5 Riegenversammlung (RV)

Das oberste Organ der DR ist die RV. Sie wird in der Regel vor Mitte Dezember abgehalten. Die RV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden und muss mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.

Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzahler
2. Protokoll der letzten RV
3. Jahresberichte (Präsidentin, Leiterin, Mädchenriegenleiterin)
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget, Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und festsetzen des Riegenbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsidentin
 - c) DR-Leiterinnen
8. Jahresprogramm
9. Behandlung von Anträgen
10. Auszeichnungen
11. Diversa

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der RV sind alle TVS-Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren.

Art. 7 Beschlüsse und Wahlen

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 16 des Riegenreglements). Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die RV wird durch die Riegenpräsidentin oder die Vizepräsidentin geleitet.

Art. 8 Riegenvorstand

a) Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus 5-7 Mitglieder zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand um maximal 2 Mitglieder erweitert werden. Die Vorsitzende, die DR-Leiterinnen und die übrigen Mitglieder werden durch die

RV gewählt.

Chargen: Präsidentin, DR-Leiterin, Vizeleiterin, Aktuarin, Kassierin, Materialverwalterin, Mädchenriegenhauptleiterin.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

b) Aufgaben und Kompetenzen

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit den Behörden via administrativem Ausschuss TVS
- Reservieren der Hallen via technischem Ausschuss TVS
- Forderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied

zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der DR. Die Riegenpräsidentin vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand, die Leiterin ist die Vertreterin ihrer Riege im Technischen Ausschuss und die Kassierin oder

Aktuarin vertritt die Riege im Administrativen Ausschuss des TVS.

Ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Funktion dem Zentralvorstand TVS oder einem Ausschuss des TVS angehören.

Art. 9 Kontrollstelle

Nach Art. 27 der Statuten TVS: Die Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der DR und haben zuhanden der RV Bericht zu erstatten.

Art. 10 Organisation

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

Art. 11 Riegenfinanzen / Kompetenzen

Die DR hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten.

Die Einnahmen der DR sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive + Jugendliche) - Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein. Zahlungen aus der Zentralkasse des TVS für turnende Ehren- und Freimitglieder in der Höhe eines beitragspflichtigen Riegenmitgliedes.
- Ertrag aus Anlässen, welche die DR selbst oder zusammen mit einer anderen Riege des TVS durchführt, oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins.
- Spezielle Gönner- oder Sponsorenbeiträge an die DR

Die Ausgaben der DR sind:

Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte.

- Abgaben an Fachverbände gemäss Art. 2 dieses Reglements.
- Leiter-Entschädigungen und Geschenke (dito für allfällige andere Funktionäre).

Korrespondenzen mit Behörden, Sonderaktionen, wie Mitgliederwerbung, Bettelaktionen und Sponsorenverträge müssen vom administrativen Ausschuss des TVS genehmigt werden.

Termine für Anlässe sind im technischen Ausschuss des TVS zu koordinieren.

Mitgliederbeiträge und Riegeninterne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden. Entschädigungsansätze und Spesentarife werden vom Zentralvorstand resp. Administrativen Ausschuss für den Gesamtverein mittels separatem Reglement festgesetzt.

Art. 12 Versicherung

Nach Art. 12 der Statuten TVS:

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

Für allfällige Schäden übernehmen die DR und der TVS keine Haftung.

Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Aktivmitglieder und Jugendliche sind während den Turn- und Trainingsstunden im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung (Prämie im Beitrag enthalten) bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) versichert.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der DR dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Art. 14 Revision

Die DR kann Änderungen des Riegenreglements unter Zustimmung des Zentralvorstandes TVS vornehmen.

Art. 15 Auflösung der DR

Beschlüsse über die Auflösung der DR verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Vermögen

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Art. 17 Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Genehmigt an der Riegenversammlung der Damenriege Sissach am 3. Februar 1996

Für die DAMENRIEGE TV SISSACH

Die Präsidenti: Die Aktuarin:

Susanne Nebiker Carmen Graf

Genehmigt vom Zentralvorstand des Turnvereins Sissach am

Für den Zentralvorstand TV SISSACH

Der Präsident: Der Technische Leiter

Tom Wernli Martin Häberli

Änderungen - Riegenreglement Damenriege TV Sissach vom 3.2.1996

Änderung - Riegenversammlung vom 12.12.2005

Art. 11 Riegenfinanzen / Kompetenzen

Die Ausgaben der DR sind:

- Leiterentschädigungen – wird gestrichen
- neu: Geschenke

Genehmigung: einstimmig

Änderung – Riegenversammlung vom 14.12.2009

Art. 5.3 – Mädchenriegenleiterin – wird gestrichen

Art. 8.a) – Mädchenriegenhauptleiterin – wird gestrichen

Genehmigung: einstimmig